

Wussten Sie schon?

Patchworker sollten (noch) besser planen!



Frauengeldangelegenheiten

Liebe Kundinnen, liebe Kunden,

München, 15.12.2018

unser Leben ist freier geworden. Bunter. Und komplizierter.

Ende des 19. Jahrhunderts bedeutete die Scheidung für Theodor Fontanes Effi Briest ein unvermeidlich tragisches Schicksal. Heute hat jeder die Chance auf einen Neubeginn. Inzwischen wird rund die Hälfte der Ehen in Deutschland innerhalb von sieben Jahren wieder geschieden. Viele Menschen starten bald in ein neues Leben und finden einen anderen Partner. Oft bringt einer Kinder mit – nicht selten haben auch beide schon Nachwuchs. Genaue Zahlen gibt es nicht. Je nach Quelle leben 10 bis 13 Prozent der Kinder aktuell in Patchworkfamilien. Und rund 30 Prozent der Kinder werden bis zum 18. Lebensjahr eine solche Konstellation erleben.

Meine Kinder, deine Kinder – unsere neue Familie. Liebe ist die Basis für den Neubeginn. Beide Partner haben jetzt aber auch einiges zu tun: Sie möchten Zuneigung und Respekt der Kinder erwerben, müssen organisatorische wie wirtschaftliche Probleme bewältigen. Da hat kaum einer genug Energie übrig, um darüber nachzudenken, was aus der Wohnung, dem Ersparten wird, wenn man einmal nicht mehr ist. Und: Konfliktfelder gibt es schon genug. Wer will da freiwillig noch ein (womöglich sehr sensibles) eröffnen? Sie investieren gerade viel in Ihre Zukunft – trauen Sie sich auch das zu. Die Anstrengung lohnt sich. Denn:

Manches ist beim Alten geblieben. Unser Erbrecht stammt im Wesentlichen aus Fontanes Zeit. Für unsere Lebensmodelle gibt es darin immer noch keine speziellen Regelungen – es kennt etwa nur leibliche und adoptierte Kinder. Welche Folgen das hat, lässt sich an einem vergleichsweise einfachen Beispiel zeigen. Wussten Sie etwa, dass das Erbe der Kinder davon abhängt, welches Elternteil länger lebt?

Susanne und Gernot sind glücklich. Die beiden Mittdreißiger haben gerade geheiratet. Susannes Tochter und Gernots Sohn aus seiner früheren Ehe mit Jutta vertragen sich gut. Sie wohnen in einem Haus, das Gernot gehört. Das Paar hat weder Gütertrennung noch Gütergemeinschaft vereinbart, lebt also in Zugewinnsgemeinschaft. Beide bringen gleich viel Vermögen mit in die Ehe. Über Testamente haben sie sich noch keine Gedanken gemacht.

Wer soll sich um die Kinder kümmern?

Wer übernimmt die Verantwortung für die Kinder, wenn Ihnen – oder Ihnen beiden etwas zustößt? Mit einer gemeinsamen Sorgerechtsverfügung und/oder -vollmacht können Eltern eine Person bestimmen, die sich um die Interessen der minderjährigen Kinder kümmert, falls sie sich zeitweilig oder auf Dauer selbst nicht mehr um sie kümmern können. Das sollten Sie grundsätzlich wissen:

- » Großeltern oder nahe Verwandte übernehmen nicht automatisch die elterliche Sorge. Die Gerichte übertragen diese Aufgabe auch nicht immer automatisch für alle Lebensbereiche an den anderen Elternteil. Das trifft vor allem dann zu, wenn Kinder eigenes Vermögen besitzen oder erben.
- » Liegt eine Verfügung vor, darf das Gericht nur zum Wohl des Kindes von den Vorgaben des Verstorbenen abweichen.
- » Eine Verfügung oder Vollmacht ist nur dann wirksam, wenn sie vergleichbar strenge formale Vorschriften wie ein Testament einhält. Das Dokument sollte regelmäßig aktualisiert werden.
- » Geben Sie das Dokument der mit der Sorge beauftragten Person und behalten Sie eine Kopie.
- » Sie können eine Sorgerechtsverfügung auch wie ein Testament beim Nachlassgericht gegen Gebühr hinterlegen. Es wird dabei aber weder auf korrekte Formulierung noch inhaltlich geprüft.
- » Lassen Sie sich fachkundig beraten.

verstehen. vermitteln. verantworten.

Wussten Sie schon?

Patchworker sollten (noch) besser planen!



Frauengeldangelegenheiten

Das Unerwartete tritt ein: Gernot stirbt bei einem Autounfall. Susanne erbt die Hälfte von Gernots Vermögen, sein Sohn erhält den Rest. Die Stieftochter bekommt nichts. Nach dem Gesetz sind sie und Gernot nicht verwandt – egal, wie eng die Bindung inzwischen ist. Zudem: Gernots Tod ist für alle schon schlimm genug. Um die Erbschaft zu klären, müssen aber erst einmal sein Vermögen und das von Susanne auseinanderdividiert werden. Fast wie bei einer Scheidung.

Entspricht das so Ihren Wünschen? Einige Jahre später stirbt Susanne. Nun erbt ihre leibliche Tochter allein – ihr Vermögen plus alles, was Susanne von Gernot geerbt hat. Sein Sohn erhält nichts. Geht man von einem ungeschmälernten Vermögen aus, besitzt Susannes Tochter insgesamt 75 Prozent. Stirbt dagegen Susanne zuerst, gehen am Schluss nur 25 Prozent an ihr Kind.

Hätten Gernot und Susanne übrigens Gütertrennung vereinbart, ginge im ersten Schritt nur ein Drittel an Susanne – falls er mehr als zwei Kinder zurückließe, sogar nur ein Viertel. Und hätte nur eine(r) von beiden ein eigenes Kind mitgebracht, sähe die Rechnung wieder anders aus ...

„Das Leben hat immer mehr Fälle, als der Gesetzgeber sich vorstellen kann.“

Norbert Blüm, Politiker

Ein gemeinsames Kind kriegt am meisten. Nehmen wir an, Gernot und Susanne bekommen zusammen noch einen Sohn. Stirbt nun Gernot, teilen sich dieser und der Junge aus erster Ehe eine Hälfte von Gernots Erbe. Die zweite Hälfte bekommt Susanne, ihre Tochter geht leer aus. Nach Susannes Tod wird ihr Erbe unter ihren leiblichen Kindern – also dem gemeinsamen Sohn und ihrer Tochter – aufgeteilt. Gernots Sohn bekommt nichts. Insgesamt erbt er nur ein Achtel des gemeinsamen Vermögens. Stirbt allerdings die Stiefmutter zuerst, erhält er 37,5 Prozent und seine Stiefschwester muss sich mit 12,5 Prozent zufriedengeben. Der gemeinsame Sohn hat in jedem Fall am Schluss die Hälfte des elterlichen Vermögens.

Die Ex-Partner bestimmen plötzlich mit. Nehmen wir an, dass Gernots Sohn noch minderjährig ist, als der Unfall geschieht. Falls das Gericht nichts anderes festlegt, geht nun das Sorgerecht an die leibliche Mutter über (siehe Kasten). Damit verwaltet sie seine Erb- und Unterhaltsansprüche und kann in seinem Namen Forderungen stellen.

Ist das Verhältnis zwischen Jutta und Susanne nicht wirklich gut, kann das sehr unangenehm werden. Jutta könnte zum Beispiel verlangen, dass Susanne das Haus verkauft und dem Jungen seinen Anteil auszahlt. Unter solchen Konflikten würde nicht nur Susanne leiden – auch die Kinder wären betroffen.

Auch Großeltern haben Gestaltungsspielräume. Gernots Vater möchte, dass sein Vermögen an seinen leiblichen Enkel geht. Wenn er bestimmen möchte, wer das Erbe für den Enkel verwaltet, muss er das in seinem Testament festlegen. Zum Beispiel Gernot zu informieren, genügt nicht.

Sprechen Sie offen miteinander. Ja, über Geld zu reden, ist schon schwer genug. Miteinander zu besprechen, was geschehen soll, wenn einer der Partner stirbt ... Hier kommen Ängste und Empfindlichkeiten ins Spiel, die man oft lieber nicht anrührt. Doch es ist wichtig, wenn Sie auch in diesem Punkt Ihre Wünsche und Bedürfnisse besprechen – und mindestens einmal klären, wer was ins gemeinsame Vermögen eingebracht hat und wem was gehört. Übrigens sind Patchworker da im Vorteil: Mindestens einer von ihnen hat schon entsprechende Erfahrungen gemacht und daraus gelernt. Nun sind die Voraussetzungen viel besser: Sie sind ein Paar, das sich liebt und vertraut und bereit ist, als Familie zu leben. Je früher Sie das angehen, desto leichter ist es. Übrigens: Gut sortierte, regelmäßig aktualisierte und vollständige Unterlagen sind unabhängig vom Erbthema hilfreich – mit und ohne Ehering.

Eine mögliche Lösung: Das Berliner Testament. Hier setzen sich die Eheleute gegenseitig als Alleinerben ein und legen fest, wie das Erbe auf die Kinder verteilt wird, sobald beide gestorben sind. Oder der Partner ist zwar der Vorerbe, das leibliche Kind aber der Nacherbe des eigenen Vermögens. Man kann auch bestimmen, dass der überlebende Partner zwar die Immobilie erbt, aber nicht verkaufen darf, sondern für die Kinder erhalten muss. Es ist möglich, gleich alles

verstehen. vermitteln. verantworten.

Wussten Sie schon?

Patchworker sollten (noch) besser planen!



Frauengeldangelegenheiten

an die Kinder zu vererben, dem Partner aber Wohnrecht und Nießbrauch (Mieteinnahmen) zu Lebzeiten zu garantieren. Gernot könnte auch eine Vertrauensperson oder sogar Susanne als Testamentsvollstrecker einsetzen, beziehungsweise die Ex-Frau von der Vermögensverwaltung ausschließen, um zu vermeiden, dass es Konflikte gibt.

„Das Testament des Verstorbenen ist der Spiegel des Lebenden.“

Sprichwort aus Polen

Vorsicht: Pflichtteil. Wenn sich die Eltern zum Beispiel gegenseitig als Alleinerben einsetzen oder ein Kind alles bzw. einen besonders großen Anteil erhalten soll, ein anderes leibliches Kind oder der Partner aber weniger oder (zunächst) nichts, gibt es das Recht, einen Pflichtteil einzufordern. Dieser entspricht dem Geldwert der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Es kann sein, dass der überlebende Partner zu einem ungünstigen Zeitpunkt Geldanlagen oder gar eine Immobilie verkaufen muss, um eine solche Forderung zu erfüllen. Trotzdem hätte zum Beispiel Gernots Sohn nach Susannes Tod weiterhin Anspruch auf deren Erbe, falls dies in einem Berliner Testament so geregelt war. Eine Option: Man legt fest, dass sein Erbspruch erlischt, wenn er ein Pflichtteil verlangt.

Die Bindungswirkung hat Vor- und Nachteile. Ist einer der Partner tot, lässt sich das Berliner Testament nicht mehr ändern. Damit ist sichergestellt, dass der Wille des Verstorbenen auch umgesetzt wird. Dürfte der Überlebende einfach ein neues Testament aufsetzen, könnten etwa die Kinder doch leer ausgehen. Das kann allerdings für Susanne zum Problem werden. Vielleicht wird sie krank. Gernots Sohn kümmert sich nicht um sie. Ihre Reserven, die Altersvorsorge und die Mieteinnahmen reichen nicht für eine gute Pflege und die nötigen Umbauten in der Wohnung. Sie kann bei einer entsprechenden Regelung weder die ererbte Immobilie verkaufen, noch sie jemandem vermachen, der bereit ist, sie zu unterstützen. Und egal, wie sich der Stiefsohn nach dem Tod des Vaters ihr gegenüber verhält: Er erbt am Schluss auch ihr Vermögen. Es kann

also durchaus sinnvoll sein, eine Option zu wählen, die es dem Partner erlaubt, später etwas zu ändern.

Macht allerdings jeder sein eigenes Testament, bedeutet das keine verlässliche Lösung. Hier bekommt der andere nicht einmal mit, wenn man es neu aufsetzt.

Professionelle Beratung muss sein. Es gibt vieles zu beachten – und jede Menge Fallstricke. So sollten Gernot und Susanne zum Beispiel klären, ob Gernot schon einmal ein Testament mit Jutta verfasst hat. Üblicherweise verliert es mit der Scheidung seine Gültigkeit – das ist aber nicht immer so. In diesem Fall müsste das Testament in der geeigneten Form widerrufen werden. Jede Familie, jede Situation ist anders – man kann etwa auch vertragliche Lösungen finden. Es gibt übrigens auch Fälle, in denen sich der überlebende Partner besserstellt, wenn sie oder er das Erbe ausschlägt (nicht nur, wenn der Erblasser verschuldet ist).

Dieser Newsletter soll Sie deshalb nur auf mögliche Stolpersteine aufmerksam machen und Sie anregen, dieses Thema aktiv anzugehen. Und dabei haben wir etwa steuerliche Aspekte noch gar nicht angesprochen ...

Übrigens: Meinen Newsletter erhalten Sie künftig über das Mailsystem newsletter2go. Nur so kann ich die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung korrekt umsetzen. Wenn Sie meinen Newsletter weiter regelmäßig zugeschickt bekommen möchten oder diese Informationen mit Ihrer Familie oder Freunden teilen wollen, dann finden Sie hier das Anmeldeformular.

verstehen. vermitteln. verantworten.

Wussten Sie schon? Patchworker sollten (noch) besser planen!



Frauengeldangelegenheiten

Beim Ausarbeiten einer Lösung und beim Abfassen des Testaments sollten Sie sich fachkundige Unterstützung holen. Tipps etwa des Steuerberaters oder eines befreundeten Anwalts reichen in den meisten Fällen nicht – wenden Sie sich besser an einen auf Erb- und Familienrecht spezialisierten Rechtsanwalt.

Was wollen wir für einander – und für die Kinder? Sie wollen sich gegenseitig und die Zukunft Ihrer Kinder absichern. Als Generationenberaterin stehe ich Ihnen zur Seite, wenn es um die Vermögensplanung der Familie geht. Zu einer umsichtigen Betreuung meiner Kunden gehört für mich, dass ich auch schwierige Themen vorausschauend miteinbeziehe und mit Ihnen bespreche. Für Kinder frühzeitig ein eigenes Vermögen aufzubauen kann Teil einer Lösung sein. Übrigens: Ab dem nächsten Jahr wird es bei mir ein Kinderkonto ohne Depotführungsgebühren geben. Damit macht auch schon das regelmäßige Sparen mit Beträge ab 50 € Sinn.

Mir ist es wichtig, dass Sie Ihre Entscheidungen gut informiert treffen. Ich beantworte gerne Ihre Fragen zu den vielfältigen Aspekten der Vermögensplanung. Wo es nötig ist, werden Spezialisten hinzugezogen, denn zum Steuerrecht oder in Erbschaftsfragen darf ich Hinweise geben, aber aus standesrechtlichen Gründen nicht abschließend beraten.

Schreiben Sie mir eine Mail an mail@andrapelka.de, oder rufen Sie mich doch gleich an: 089 189 441-98.

Ich freue mich auf Sie!

Mit herzlichen Grüßen,

andrea pelka GmbH
Frauengeldangelegenheiten

Frauenlobstr. 28
80337 München

Telefon 089 189 441-98
Mobil 01575 192 90 99

mail@andrapelka.de
www.andrapelka.de

Urheberrechte: Andrea Pelka

Handelsregistereintrag beim Amtsgericht München: HRB 242190
Geschäftsführerin: Andrea Pelka
Umsatzsteuer: DE320703909

Die standesrechtlichen Zulassungen wurden von der IHK für München und Oberbayern geprüft und gewährt. Der Eintrag im Vermittlerregister der IHK für §34f 1, 2, und 3 der Gewerbeordnung (Finanzanlagenvermittlung) lautet D-F-155-L415-22; für den § 34d der Gewerbeordnung (Versicherungsmakler) lautet dieser D-LOHB-HEG8W-05.

Dieser Newsletter wird Ihnen ausschließlich mit Ihrem Einverständnis zugesandt. Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, dann können Sie sich [hier abmelden](#) oder Sie schicken mir eine Nachricht unter mail@andrapelka.de.